



Aktenzeichen: 611/Ha

Datum: 17.07.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Ortsbeirat Mörsch Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und
Finanzausschuss Stadtrat

Widmung der Straße "Stephanusring"

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfügt als Träger der Straßenbaulast nach § 36 Abs. 1 i.V. mit § 14 und § 49 Abs. 3 Nr. 2. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Widmung der folgenden Verkehrsflächen in der

Gemarkung Mörsch

Stephanusring

Flurstück-Nrn. 907/33, 907/2, 907/49, 907/51, 907/53

(im beigefügten Lagepläne 1, 2, 3, 4 und 5 rot umrandet und gekennzeichnet)

gemäß § 3 Nr. 3. a) Landesstraßengesetz als Gemeindestraßen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Die zu widmende Straße wurde im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Westlich der Frühlingsstraße“ 2012 erstmalig und endgültig hergestellt. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist laut Grundbuch-Eintrag Eigentümerin dieser Straßengrundstücke.

Der Widmung liegt der wirksame Bebauungsplan „Mörsch, Wohngebiet westlich der Frühlingsstraße“ zugrunde, Änderung in Kraft getreten 2012.

Für die Straße Stephanusring gilt, dass diese Verkehrsfläche im Bebauungsplan als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind nicht durch den Ausschluss bestimmter Benutzungsarten gekennzeichnet, sondern durch bestimmte Verkehrsregelungen (§ 42 Abs. 4 a StVO).

Eine Widmung als Gemeindestraße ist grundsätzlich ausreichend und deckt die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ab. Eine straßenrechtliche Widmungsbeschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ist nicht erforderlich.

Die Widmung der Straßen für den öffentlichen Verkehr hat gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Landesstraßengesetz die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Trägerin der Straßenbaulast zu verfügen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

A / B / C / 10 / 61 / 611

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage